

Unterbeilage a. zu QQQ.

Bericht der Landesregierung zu Weimar
vom 16ten März 1821.

die Pensionirung der Staatsdienerwittwen betr.

Dem höchsten Rescripte vom 5ten März d. J. zu pflichtschuldiger Folge überreichen wir ehrerbietigst den anliegenden, nach Maassgabe desselben und der Erklärung des getreuen Landtags vom 2ten Februar d. J. abgeänderten Entwurf des Gesetzes

„über Pensionirung der Staatsdienerwittwen und Waisen aus landschaftlichen Mitteln.“

Bei nunmehr gänzlich veränderter finanzieller Grundlage, mußte der frühere fünfte Abschnitt des Gesetzesentwurfs, von §. 19 — 28., „den Wittwenklassen-Fond betreffend“ allerdings wegfallen; doch liegt der Inhalt des §. 22. und die Bestimmung des §. 19. No. 1. offenbar zu sehr im Geiste des Gesetzes und im Interesse des getreuen Landtags, als daß wir nicht erstern bezubehalten und letztere, §. 27. der transitorischen Bestimmungen, einzuschalten, uns hätten verpflichtet achten müssen.

Zu großer Beruhigung hat es uns erreicht, daß der Inhalt und die Fassung des §. 2. unbedingt genehmigt worden, der die so äußerst schwierige Grenz-Linie zieht, zwischen den zur Theilnahme an den Wohlthaten gegenwärtigen Gesetzes Berufenen, und den davon — nach Lage der Finanz- und sonstigen Verhältnisse — nothwendig auszuschließenden.

Se gewissenhafter und sorgsamer wir bei Aufstellung dieser Grenz-Linie waren, um so erfreulicher muß uns auch die in dem höchsten Rescripte vom 5ten d. M., bei Zufertigung der von dem Personal der Großherzogl. Hofkapelle eingereichten submis-

festen Vorstellung, huldreichst ausgesprochene Ansicht seyn,

„daß es der Billigkeit gemäß scheine, „auch diese, so wie andere lebenslänglich „angestellte Hofdiener bey einer öffentlichen Pensions-Anstalt zu umfassen,“ und wir haben daher hierinnen die gnädigste Aufforderung gefunden, alsbald für diese, und andere solche wirkliche Hofdiener, auf welche sich ein Gesetz über Wittwen-Pensionen aus landschaftlichen Mitteln, seiner Natur nach, nicht unmittelbar erstrecken kann und darf, —

ein besonderes Wittwen-Pensions-Regulativ zu entwerfen, das wir mit einem eigenen Berichte vom heutigen Tage zu Höchsterer erleuchteten Prüfung und Genehmigung auszusetzen im Begriff stehen. Auf diese Art wurde es möglich, die Ausnahmsbestimmung VIII., im 2ten §. des Gesetzesentwurfs noch folgerechter und präciser zu fassen, und eben so hat der landtägige Beschluß

„Geistliche und Hofdiener (in sofern die „Fürsorge für ihre Wittwen zweckmäßiger besonders Anstalten vorbehalten „bliebe) bey der allgemeinen directen Besteuerung hinsichtlich ihres Dienstehommens frey zu lassen,“

folgerecht den Zusatz zur 1sten Ausnahmsbestimmung des §. 2. erfordert:

„daß die Hof- und Garnison-Geistlichkeit, und die Lehrer an Landes-Schulen, Garnison-Kunst- und Freyschulen, in soweit sie Wittwen- und Waisen-Pensionen aus landschaftlichen Mitteln anzusprechen haben, der Besoldungssteuer, gleich den weltlichen Staatsdienern unterworfen seyen.“

Zu §. 2. V. war noch der beruhigende Zusatz wegen der Wittwen im Felde bleibender Unter-Offiziers, nöthig.

Zu §. 7. am Schlusse war noch ein

kleiner — im Geiste der ständischen Erklärungsschrift liegender Zusatz nöthig.

Zu §. 8. Was der getreue Landtag wegen Beschränkung der Wittwenpensions-Berichtigung bey diplomatischen Personen, auf solche, die ohne im Großherzogthume zu wohnen, doch wirkliche Staatsdiener (d. h. förmlich in Eid und Pflicht genommene) sind, wünscht, ist an der geeigneten Gesetzesstelle, nämlich als Ausnahmsbestimmung IV. zum §. 2., eingeschaltet worden, und wird, zumal wenn der Zusatz

„und andere auswärtige Agenten“ hinzukommt, für die landschaftliche Kasse ansehnliche Ersparniß begründen, ohne im geringsten unbillig zu seyn.

Zu §. 9. und resp. §. 3.

Da der getreue Landtag, in gerechtester Anerkennung früherer Observanz, die für die Staatskasse sehr nützliche Bestimmung

„daß keine Wittwen-Pension 500 rthlr. übersteigen dürfe,“

gebilligt und von der frühern Erklärung auf dem Doraburger Landtage

„daß nur 450 rthlr. das Maximum einer Wittwen-Pension seyn solle“

abgehen zu müssen geglaubt hat; so läßt sich wohl zuversichtlich hoffen, daß er auch umgewandt in Ev. Königl. Hoheit ausdrücklichen Wunsch einstimmen werde,

„das Minimum einer Wittwen-Pension auf 25 rthlr. gesetzt zu sehn.“

Denn da nicht bloß Ersparnißrücksichten, sondern Grundsätze und Rücksichten der Billigkeit, den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu Grunde liegen sollen; so sprechen in der That dieselben Gründe, welche jenes Maximum billig und rathlich machen, nicht auch gegen Feststellung dieses Minimums, sondern umgewandt dafür.

Dies wird besonders bey den Physikats-Stellen, bey den meisten Unterförstern, und den Lehrstellen bey den untern Klassen, der

Landes-Gymnasien, ingleichen bey den Feldwebeln, recht anschaulich, welche sämmtlich unter 125 rthlr. oder resp. 150 rthlr. Diensteinkommen haben, und deren Inhaber doch einer frühern Lebens-Consumtion durch ihren Beruf gerade am ausgezehresten, mithin der Beruhigung hinsichtlich ihrer Wittwen am bedürftigsten sind.

Bey allen diesen würde ohne Feststellung jenes Minimums die Wittwen-Pension nur

resp. zu $\frac{1}{2} = 13$ rthlr. 2 gr. 10 $\frac{1}{4}$ pf. } im Durchschnitt
oder zu $\frac{1}{3} = 15 = 17$ 10 } schnitt
betragen.

Um aber dem getreuen Landtag die volle Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Annahme jenes Minimums von 25 rthlr., obgleich für die einzelnen Wittwen höchst wohlthätig, dennoch im Ganzen für die Landschaftskasse von nicht gar großer Bedeutung sey; so haben wir die in der Beilage I. befindliche Zusammenstellung aller Stellen von unter 150 rthlr. oder resp. 125 rthlr. gemacht, woraus sich klar ergibt, daß die Differenz bey Feststellung eines Minimums von 25 rthlr. für jede Pension, nur höchstens

478 rthlr. 5 gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.

dereinst betragen kann, — wenn $\frac{1}{6}$ der Befoldung Maasstaab der Pension wird, — und vollends nur

379 rthlr. 19 gr.

wenn es bey $\frac{1}{3}$ tel bleibt, wohlverstanden, daß diese Differenz der landschaftlichen Kasse nicht jetzt gleich, sondern nur allmählig, steigend in einer langen Reihe von Jahren, und ganz erst im Jahre 1845. nach erreichtem Beharrungszustande in der Wittwenzahl, zur Last fallen kann.

Wir halten es übrigens für eine heilige Pflicht, hierbey nochmals auf diejenigen, in unserm unterthänigsten Berichte vom 24sten November 1820. näher dargelegten Gründe

zurückzukommen, welche es höchst wünschenswerth machen, daß es bey dem ersten Gesetzesentwurf, der $\frac{1}{5}$ tel der Besoldung zum Maasstab der Wittwen-Pension vorschlug, belassen werden möchte.

Es würde nämlich die wohlthätige Wirkung, welche Cw. K. H. huldreichste Gesinnung und die gerechte und billige Erwägung des getreuen Landtags bey Erlassung des vorliegenden Gesetzes so preiswürdig bezwecken, nur zum Theil, nicht ganz vollständig erreicht werden, wenn die Wittwen-Pensionen nur $\frac{1}{5}$ des Einkommens betragen sollten.

Dies haben alle neuere deutschen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand anerkannt, z. B. Bayern, Würtemberg, Nassau, Darmstadt u. die ein- und fünftheil festsetzten, ja, das benachbarte und stammverwandte Gotha und Altenburg hat sogar ein Viertel für billig erachtet.

Wenn nun alle diese Bundesstaaten, die doch gewiß auch, so sehr wie der hiesige, möglichste Minderung der Staats-Ausgaben vor Augen und nothwendig haben, wenigstens ein Fünftheil für billig und angemessen erachteten; so muß dieß gewiß schon die größte Präsumtion für unsern Vorschlag erregen.

Es kommt hinzu, daß einem so wichtigen Gesetze dieser Art sich, ohne große Unbilligkeit gegen die inzwischen entstandenen Wittwen, nicht etwa in der Folge noch verbessernd nachhelfen läßt.

Für alle Generationen der Gegenwart und Zukunft gegeben, soll es auch alle jetzige und künftige treue Staatsdiener mit gleicher Fürsorge umfassen und ihnen in der vollständigen Beruhigung hinsichtlich ihrer hinterbleibenden Wittwen und Waisen, einen mit den heiligsten und sittlichsten Gefühlen der menschlichen Natur innigst verwandten und viel schönern Lohn gewähren, als reich-

lichere Besoldungen und Zulagen vermöchten.

Mit Unrecht würde man einwenden, daß viele Wittwen-Pensionen bisher noch unter $\frac{1}{5}$ betragen haben. Einmal ist dieß nur in so fern wahr, daß, weil kein sicherer, allgemein gesetzlicher Maasstab vorlag, und fast bloß die Kammerkasse eintrat, die landesfürstliche Gnade in jedem einzelnen Falle bloß die Dürftigkeit der Hinterbliebenen, oder die Größe des Verdienstes des Verstorbenen berücksichtigte, mithin in Fällen, wo jene oder dieses, wenigstens beziehungsweise auf Stand und bürgerliche Lage, Länge und Wichtigkeit der Dienstzeit, nicht vorhanden war, geringere, oder auch wohl bey sehr reichen Wittwen gar keine Pension verlieh. Dagegen ergeben die ältern und neuesten Pensions-Verzeichnisse durchgehends, daß Cw. K. H. Gnade, während einer nunmehr fast 46jährigen, segensreichen Regierung, meist allen, entweder gerade zu — oder doch im Verhältniß zu ihrem Stand und Familienlage — bedürftigen Wittwen ausgezeichnet verdienster und treuer Staatsdiener, nie unter $\frac{1}{5}$ tel, ja sehr oft $\frac{1}{4}$ tel und sogar $\frac{1}{3}$ tel dessen, was der Verstorbene aus Staatskassen bezog, als Pension zu verleihen geruht haben. Wir haben, zum schnellern Beweis dieses Anführens, diejenigen höhern Pensionen, bey welchen dieß sogleich ins Auge springt, in dem neuesten Individual-Verzeichniß der Wittwen-Pensionen, Bl. 161 — 164. der Regierungs-Akten, roth bezeichnet; es sind deren 36. und — wenn man von den in der Beilage II. aufgeführten 8. höchsten Versicherungs-Decreten auf künftige Wittwen-Pensionen, diejenigen 7., welche auf mehr denn $\frac{1}{5}$ tel der Besoldungen gerichtet sind, hinzurechnet, — 44.

Die meisten dermalen noch lebenden Staatsdiener der höhern Klassen würden daher offenkundig durch die gesetzliche Beschränkung der

Wittwen-Pensionen auf $\frac{1}{5}$, weniger gut für ihre Wittwen gesorgt sehen, als früher das gerechte Vertrauen auf Er. K. G. Gnade, und huldreichste Würdigung ihrer treuen Dienste sie hoffen hieß.

Sobann hat man ja eben deswegen, weil das Bedürfnis einer durchgehends festen und ausreichenden Bestimmung über Wittwen-Pensionen, die jeder bisher unvermeidlichen Unbilligkeit gründlich abhülfe, lebhaft gefühlt wurde, das neue Gesetz für nothwendig erkannt; mithin können einzelne Beispiele der Vorzeit, wo die Pensionen zu wenig betragen, gegen die vorgeschlagene Bestimmung eines Fünftheils wohl nicht angezogen werden.

Die Differenz des Resultats für die landschaftlichen Klassen ist auch weniger groß, als der getreue Landtag zu glauben scheint. Denn da, nach der jetzigen Fassung des §. 2. und durch Annahme des §. 4. statt früher 806. Staatsdienern nun nur 48. vom Gesetze umfasst werden, und da die Total-Summe dieser ihres Dienstinkommens nicht, wie früher

339,250 rthlr. $2\frac{1}{2}$ gr. sondern nur

313,013 = $18\frac{1}{2}$ beträgt, lt. Beyl. II. da ferner nicht 184. alte Wittwen mit 12,438 rthlr. 21 gr. Pension, sondern nur 169. Wittwen, mit nur

11,619 rthlr. $5\frac{1}{2}$ gr. Pension an die Haupt-Landschaftskasse übergehen; so sinkt das Maximum des derzeitigen Erfordernisses für Wittwen-Pensionen — $\frac{1}{5}$ tel der Besoldung als Maasstab beybehalten —

von 23,402 rthlr. 9 gr. 4 pf.

auf 20,601 = 9 4 =

herab, und diejenige Ersparnis von 3900 rthlr. $9\frac{1}{2}$ gr., welche der Landtag durch Herabsetzung des Maasstabes auf $\frac{1}{5}$ tel bezweckte, ist also jetzt schon durch den beschränkten Umfang der Pensions-Berechtigten fast ganz erreicht, so daß in der That durch Verwilligung eines Fünftheils jetzt,

nur um ein wenig mehr im Gelbbetrage verwilligt wird, als was man vorher zu Gewährung eines Sechstheils nöthig hielt und, der Summe nach, zu verwilligen keinen Anstand nahm.

Die ganze Differenz zwischen $\frac{1}{5}$ tel und $\frac{1}{6}$ tel beträgt — wenn 25 rthlr. als Minimum und 500 rthlr. als Maximum angenommen werden, — erst demaleinst im Jahre 1845.

3433 rth. 13 gr. $6\frac{2}{3}$ pf.

während sie i. J. 1822. nur 159 — 6 — 1 —

i. J. 1823. erst 318 — 12 — 2 —

i. J. 1824. erst 477 — 18 — $4\frac{1}{2}$ —

u. s. w. Mehrausgabe veranlaßt, wie alles dieses die Beylage IV. und V. auf's klare darlegen.

Zu §. 10. Da der Landtag die Genehmigung der Fassung dieses §. in der vor uns vorgeschlagenen Weise zu Er. Königl. Hoheit höchsten Ermessen ausgesetzt, Höchst-dieselben aber beyfällig entschieden haben, so erledigt sich dieser Punkt.

Zu §. 11. (vorher §. 12.) haben wir die nöthige Abänderung, gemäß der ständischen Erklärung, gemacht.

Zu §. 13. (vorher §. 14.) hingegen erlauben wir uns zu hoffen, daß die jetzige Fassung dieser Gesetzesstelle Höchstdero und der getreuen Stände Zustimmung finden dürfte.

Denn die Mißbräuche und schwierigen Untersuchungen, welche der getreue Landtag nach der frühern Fassung dieses §. befürchtete, können nun nicht eintreten, und da Er Selbst erklärt hat,

„daß außerordentliche Fälle (wo es nemlich billig und dringend wird, höchst hilfsbedürftigen Kindern ausgezeichnet verdienster Staatsdiener auch noch über das 18te Lebensjahr hinaus, die Waifenpension angedeihen zu lassen) der Landesherlichen Bestimmung überlassen bleiben müßten,“

so scheint es nothwendig, die Möglichkeit ei-

ner solchen Landesherrl. Bestimmung im Gesetze selbst zu begründen.

Zu §. 15. (jetzt 14.) ist, statt
„auf gesetzlichem Wege“

nach Er. Kön. Hoheit Befehl
„auf rechtlichem Wege“

gesetzt worden, doch müssen wir uns für den von den Ständen eventuell zugestandenen — von Er. Königl. Hoheit aber nicht gebilligten Nachsatz

„der Gnade des Regenten bleibt jedoch überlassen u.“

nochmals ehrerbietigst verwenden, weil außerdem wirklich sehr harte Fälle eintreten könnten.

Der §. 16 (jetzt 15.) bleibt Höchstdero Intention gemäß, in der vorigen Fassung.

Der §. 19. (jetzt §. 18.) ist nach dem Wunsche des Landtags abgeändert worden.

Der veränderte Geschäftsgang ist, ganz nach dem Wunsche des getreuen Landtags durch die §§. 23 — 26. normirt worden.

Der Schlußsatz im §. 23. wird dem neuen Besteuerungs-System ganz entsprechend erschienen.

Für die transitorischen Bestimmungen, so wie sie jetzt gefaßt worden, §. 27 bis 32. dürfen wir wohl auf Er. Kön. Hoheit höchste Genehmigung und die landtägige Zustimmung hoffen, da insbesondere es für alle diejenigen Diener und deren Wittwen und Waisen, die vom 1sten April d. J. bis zur — vielleicht zufällig sich verspätenden — förmlichen Publication des Gesetzes sterben, äußerst hart und schmerzlich seyn müßte, wenn die gerechten und milden Bestimmungen des — von Fürst und Landtag — schon beschlossenen Gesetzes nicht auf sie anwendbar seyn sollten.

Endlich leben wir noch der ehrerbietigsten Zuversicht, daß Er. Königl. Hoheit Höchstdero getreuen Staatsdiener in hiesiger Residenz und zu Eisenach, in Folge des neuen allgemeinen Besteuerungs-Systems, von der —

sie ganz unverhältnißmäßig belastenden — steuermäßigen Besoldungsabgabe eines ganzen Procents zur Local-Almosenkasse der Weimarischen und Eisenachischen Communen, nunmehr gerechtest zu befreien und loszuzählen, und ihre Beiträge, gleichwie bey allen Commun-Gliedern selbst, auf freywillige Subscription ausgesetzt seyn zu lassen, geruhen werden, und wir dürfen wohl überzeugt seyn, daß, wenn schon dieser Punkt in den ständischen Erklärungsschriften bis jetzt nicht ausdrücklich erwähnt worden, doch der getreue Landtag jene Befreyung, als im Geiste und im Sinne seiner Erklärungen und Beschlüsse liegend, anerkennen werde.

Wir schließen noch ein rectificirtes Verzeichniß aller dormaligen Wittwenpensionen, die von Großherz. Kammer auf die Haupt-Landschaftskasse übergehen sollen, Beylage VI. an, haben jedoch, ob schon solches 9817 Rth. 17 Gr. 5 Pf. beträgt, nur die runde Zahl von 9800 Rthlr. in den §. 27. des Gesetzes aufnehmen zu dürfen geglaubt, und bestehen in tiefster Ehrfurcht

Er. Königl. Hoheit u.
Landesregierung.

Beylage RRR.

Höchstes Decret

vom 20ten Januar 1821.

den im Eisenachischen Kreise bey'm Ankaufe ausländischen Getraides in den Jahren 1816. und 1817. entstandenen Verlust, ingl. die bey außerordentlichen Ereignissen ähnlicher Art zu treffenden Maassregeln betreffend.

Noch in frischen Andenken schwebt das Bild der Noth, welche in den Jahren 1816. und 1817. durch den in Deutschland fast

